

Erläuterungen zum Parkraumreglement

I. Allgemeines

Die allgemeinen Bestimmungen zeigen den Zweck der Parkraumbewirtschaftung auf (§ 1).

§ 2 gibt dem Gemeinderat insbesondere die Kompetenz, Details in einer Verordnung zu regeln. In § 3 werden die zur Anwendung gelangenden Parkraumzonen definiert. Die Kompetenz für das Erlassen und die Änderung eines Plans, auf welchem die gebietsmässige Ausdehnung und Lage der verschiedenen Parkraumzonen ersichtlich sind, liegt beim Gemeinderat.

§ 4 gibt dem Gemeinderat die Befugnis, Gebühren zu erheben. Gemäss dem Legalitätsprinzip ist im Reglement ein Gebührenrahmen vorzugeben, welcher nicht überschritten werden darf. Der Gemeinderat darf innerhalb dieses Rahmens die Gebühren detailliert festlegen. Er erlässt gestützt auf das Reglement eine Parkraumverordnung, welche die aktuell geltenden Gebühren enthält und gleichzeitig mit dem Parkraumreglement in Kraft treten wird. Die Verordnung liegt samt den zugehörigen Erläuterungen der Einwohnerratsvorlage bei.

II. Unbeschränktes Parkieren in der Blauen Zone

In diesem Abschnitt sind die notwendigen Bestimmungen zum unbeschränkten Parkieren in der Blauen Zone mit Parkkarte formuliert. In Abweichung von der Blauen Zone in Basel kann die Parkierungsbewilligung (kurz "Parkkarte") nicht nur von Anwohnern erworben werden sondern von allen Einwohnerinnen und Einwohnern, welche einen leichten Motorwagen auf ihren Namen eingetragen haben. Diese Massnahme wurde insbesondere im Hinblick auf die unmittelbar ausserhalb der Blauen Zone wohnhaften Fahrzeughalter/innen und für Binninger Pendler/innen, welche einen Teil ihres Arbeitsweges mit dem Auto bestreiten, getroffen.

In § 5 sind die Personen und Betriebe aufgeführt, welche Anspruch auf eine Parkkarte zum unbeschränkten Parkieren haben. Der Begriff "gleichermaßen Betroffene" ist in der Parkraumverordnung zum Reglement explizit definiert.

§ 6 umschreibt den genauen Umfang des mit der Parkierungsbewilligung verbundenen Rechts, in der Blauen Zone zu parkieren. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass mit der Parkkarte kein Anspruch auf einen Parkplatz gegeben ist.

Die Bewilligung wird in Form eines Einzahlungsbelegs, worauf das Kennzeichen sichtbar ist, abgegeben und dient als Kontrollmittel (§ 7). Neben den Jahreskarten können auch Wochen- oder Tageskarten bezogen werden.

§ 8 enthält die Bedingungen für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung. Der Bewilligungsantrag ist vom Gesuchsteller auf einem entsprechenden Formular zu stellen.

§ 9 definiert die Frist, in welcher Änderungen der in der Bewilligung vermerkten Tatsachen zu melden sind.

III. Schlussbestimmungen

In § 10 sind die vorgesehenen Rechtsmittel beschrieben, welche gegen Verfügungen der Verwaltung oder des Gemeinderates allenfalls ergriffen werden können.

Die Voraussetzungen für das Ausstellen und die Höhe von Bussen werden in § 11 festgelegt. Auch gegen Bussenverfügungen kann appelliert werden.

Die Inkraftsetzung des Reglements ist auf den Termin der Genehmigung durch die kantonalen Instanzen abgestimmt (§ 12).